

V AGB 02/24 – Übertragungsnetz; Allgemeine Netzbedingungen; APG; Netzzugang; Netznutzung

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 10. Dezember 2024 geführten Verfahren ergeht gemäß § 41 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz idF BGBl. I Nr. 145/2023, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der zuletzt mit Bescheid des Vorstandes der E-Control vom 11. Juli 2024, GZ.: V AGB 01/24, genehmigten Allgemeinen Bedingungen der Austrian Power Grid AG für den Zugang zum Übertragungsnetz. Die Allgemeinen Bedingungen der Austrian Power Grid AG bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantragte die Austrian Power Grid AG (in Folge: APG) die Genehmigung der Änderungen der Allgemeinen Bedingungen (in Folge: ANB) für den Zugang zum Übertragungsnetz. Dem Antrag ging ein entsprechendes Aviso an die Behörde voraus.

Gemäß § 67 Abs. 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 33/2022, sind vor Erteilung der Genehmigung die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie die Landwirtschaftskammer Wien zu hören. Die drei genannten Institutionen wurden mit Schreiben der Behörde vom 21. November 2024 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeladen. Es langten keine inhaltlichen Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Die APG ist Betreiberin eines Übertragungsnetzes mit Sitz in Wien. Mit ihrem verfahrensgegenständlichen Antrag hat die APG Änderungen ihrer ANB eingereicht. Die Änderungen betreffen die Anpassung des Zahlungszieles in Punkt A) Unterpunkt VIII) und dienen der Berichtigung eines Irrtums, der bei der letzten Änderung der ANB erfolgt war, welche lediglich Erstreckungen des Zahlungszieles von 14 auf 30 Tage insbesondere für die Verrechnung von einmaligen Zahlungen bzw. Zahlungen aus den Errichtungsverträgen und Betriebsführungsübereinkommen gewähren wollte, nicht jedoch für alle Zahlungen an die APG, wie die regelmäßige bzw. laufende Verrechnung (insbesondere die Netzverrechnung aus den Netzkooperations- bzw. Netzzugangsverträgen).

Zusätzlich wird der Passus aufgenommen, dass diese Frist zur Zahlung nur gilt, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass in den Errichtungsverträgen sowie Betriebsführungsübereinkommen eine alternative Frist von 30 Tagen gültig vereinbart werden kann.

Die Struktur und der Aufbau der Allgemeinen Bedingungen sowie die übrigen Inhalte wurden beibehalten. Es bestehen weiterhin besondere Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse mit den einzelnen Gruppen von Vertragspartnern, insbesondere mit Verteilernetzbetreibern, Erzeugern/Einspeisern, Verbrauchern/Netzbenutzern (in den alten Bedingungen als „Kunden“ bezeichnet) und Betreibern von neuen Verbindungsleitungen gemäß der nunmehrigen Bestimmung in Art. 63 Verordnung (EU) 2019/943. Für jeden Partner sind weiterhin der allgemeine Teil A sowie sein jeweiliger besonderer Teil (B-E) relevant.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers ergibt sich aus § 41 EIWOG 2010. Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand berufen. § 41 EIWOG 2010 stellt eine, neben den Grundsatzbestimmungen und den unmittelbaren Bundesrechtsbestimmungen, gesonderte verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbestimmung dar, die der Regulierungsbehörde die Genehmigung unter Anwendung der materiellen Landesbestimmungen ermöglicht. Gemäß § 67 Abs. 3 WEIWG 2005 hat die Regulierungsbehörde die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat. Die Behörde prüfte daher die ANB nach dem Wiener Landesgesetz, das sich jedoch in den Erfordernissen, die an Allgemeine Bedingungen gestellt werden, durch seine Eigenschaft als Ausführungsgesetz, das gemäß § 17 EIWOG 2010 nach den rechtlichen Vorgaben der Grundsatzbestimmung ergangen ist, nicht wesentlich von der Rechtslage in anderen Bundesländern unterscheidet. § 17 EIWOG 2010 regelt als Grundsatzbestimmung die Anforderungen an die Bedingungen des Netzzugangs und richtet

sich dabei gleichermaßen an Verteiler- als auch Übertragungsnetzbetreiber. § 17 EIWOG 2010 wird durch die Ausführungsbestimmung des § 33 WEIWG 2005 umgesetzt.

3.1. Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers ergibt sich aus § 41 EIWOG 2010. Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand berufen. § 41 EIWOG 2010 stellt eine, neben den Grundsatzbestimmungen und den unmittelbaren Bundesrechtsbestimmungen, gesonderte verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbestimmung dar, die der Regulierungsbehörde die Genehmigung unter Anwendung der materiellen Landesbestimmungen ermöglicht. Gemäß § 67 Abs. 3 WEIWG 2005 hat die Regulierungsbehörde die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat. Die Behörde prüfte daher die ANB nach dem Wiener Landesgesetz, das sich jedoch in den Erfordernissen, die an Allgemeine Bedingungen gestellt werden, durch seine Eigenschaft als Ausführungsgesetz, das gemäß § 17 EIWOG 2010 nach den rechtlichen Vorgaben der Grundsatzbestimmung ergangen ist, nicht wesentlich von der Rechtslage in anderen Bundesländern unterscheidet. § 17 EIWOG 2010 regelt als Grundsatzbestimmung die Anforderungen an die Bedingungen des Netzzugangs und richtet sich dabei gleichermaßen an Verteiler- als auch Übertragungsnetzbetreiber. § 17 EIWOG 2010 wird durch die Ausführungsbestimmung des § 33 WEIWG 2005 umgesetzt.

3.2. Rechtliche Beurteilung

Die Antragstellerin hat ihre ANB nur geringfügig überarbeitet; die Änderungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idGF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idGF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die

Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19.12.2024

Der Vorstand

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilagen:

[2024-12-18-D-000495 - Beilage zu Bescheid_Anlage 1_ANB_APG_Dezember
2024_clean.cleaned.pdf

]

Anlagen:

2024-12-18-D-000495 - Beilage zu Bescheid_Anlage 1_ANB_APG_Dezember
2024_clean.cleaned.pdf

